



Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung

Einreichetermin:

30. September eines jeden Jahres
Bei Anträgen, die mittels Einschreibebrief eingereicht werden, gilt das Datum des Poststempels.

Einreichort:

- Arbeitsservice
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
- oder
- Arbeitsvermittlungszentrum in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Schlanders und Sterzing

1. Wer zählt zu den anspruchsberechtigten Betrieben?
2. Wer sind die Personen für welche um einen Beitrag angesucht werden kann?
3. Für welchen Zeitraum wird der Beitrag gewährt?
4. Wie hoch sind die Beiträge?
5. Wie werden die Beiträge berechnet?
6. Strafen

Weitere Informationen

1. Anspruchsberechtigt sind jene Privatbetriebe, welche:

- einen oder mehrere Menschen mit Behinderung, die in Südtirol ansässig sind, im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses aufgenommen haben;
- für behinderte Familienmitglieder, welche im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten und für die Pflichtversicherungsbeiträge beim NISF einbezahlt werden.

2. Personen, für welche um einen Beitrag angesucht werden kann, haben:

- eine Invalidität von mindestens 46%, die von der im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46 vorgesehenen Kommission anerkannt wurde, oder
- eine Invalidität von mindestens 34%, die vom Nationalinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) anerkannt wurde, oder
- eine fachärztliche Bescheinigung, ausgestellt von einem öffentlichen Dienst, über die Behinderung, aus der die restliche Arbeitsfähigkeit hervorgeht, welche jährlich neu einzuholen ist. (Nicht für Familienmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten).

Für Familienmitglieder mit Behinderung die ausschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, für welche die Sozialversicherungsbeiträge beim NISF eingezahlt werden, wird ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person eine Alters- oder Dienstaltersrente bezieht, kein Beitrag mehr zuerkannt. Zudem dürfen diese keiner anderen Tätigkeit nachgehen, wozu auch der Besuch einer Behindertenwerkstätte bzw. eines Anvertrauungsabkommens zählt.

3. Zeitraum, für welchen der Beitrag gewährt wird:

Der Beitrag wird jährlich vergeben. Die Höchstdauer variiert nach Art und Grad der Invalidität und beträgt maximal 8 Jahre. Sollte bereits in den vergangenen Jahren die höchst zulässige Dauer der Prämienzahlung erreicht worden sein, kann kein weiterer Beitrag gewährt werden.

4. Wie hoch sind die Beiträge?

Der Beitrag wird auf die Sozialbeiträge berechnet und wird nur vergeben, wenn vom Arbeitsvermittlungszentrum für den Angestellten eine geringere Einsatzfähigkeit und ein Leistungsausfall aufgrund der Behinderung bescheinigt wird.

Bei Pflichteinstellung

Invalidität	Intellektuelle und psychische Beeinträchtigung	Körperliche Beeinträchtigung
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität 46%-66% Arbeitsinvalidität 34%-66% 	<ul style="list-style-type: none"> 100% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> 50% der Sozialabgaben für höchstens 1 Jahr (direkte Aufnahme) 50% der Sozialabgaben für höchstens 3 Jahre (bei Vermittlung)
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität – Arbeitsinvalidität 67%-79% 		<ul style="list-style-type: none"> 50% der Sozialabgaben für höchstens 5 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität – Arbeitsinvalidität 80%-100% 		<ul style="list-style-type: none"> 100% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre

In besonders schwierigen Fällen kann die Prämie im Ausmaß von höchstens 150% der Sozialabgaben gewährt werden.

Bei *freiwillige Einstellungen* in nicht verpflichteten Betrieben oder in verpflichtete Betriebe die Einstellungen von Menschen mit Behinderung über ihre Pflicht hinaus getätigt haben

Invalidität	Intellektuelle und psychische Beeinträchtigung	Körperliche Beeinträchtigung
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität 46%-66% Arbeitsinvalidität 34%-66% 	<ul style="list-style-type: none"> 120% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> 70% der Sozialabgaben für höchstens 1 Jahr (direkte Aufnahme) 70% der Sozialabgaben für höchstens 3 Jahre (bei Vermittlung)
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität – Arbeitsinvalidität 67%-79% 		<ul style="list-style-type: none"> 130% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> Zivilinvalidität – Arbeitsinvalidität 80%-100% 	<ul style="list-style-type: none"> 150% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> 150% der Sozialabgaben für höchstens 8 Jahre
Fachärztliche Bescheinigung eines öffentlichen Dienstes	<ul style="list-style-type: none"> 50% der Sozialabgaben für höchstens 5 Jahre 	

In besonders schwierigen Fällen kann die Prämie im Ausmaß von höchstens 180% der Sozialabgaben gewährt werden.

5. Wie werden die Beiträge berechnet?

Gleichzeitig mit dem Gesuch muss ein Kostenvoranschlag über die Sozialversicherungsbeiträge für die betreffende Person für das laufende Jahr eingereicht werden. Die Prämie wird aufgrund des Betrages des Kostenvoranschlages und auf Grundlage der Prozentsätze, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043, festgelegt worden sind, und nach vorheriger Bewertung durch den Arbeitsservice berechnet. Der festgesetzte Betrag wird nach Einreichung der Endabrechnung ausgezahlt. Sollte die Endabrechnung niedriger als der eingereichte Kostenvoranschlag sein, so wird der Prozentsatz auf die effektiven Kosten berechnet und ausbezahlt.

Die Gesamtkosten beinhalten:

- die entrichteten Sozialabgaben an das NISF;
- die Abgaben an das INAIL;

welche tatsächlich zu Lasten des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin gehen.

6. Strafen

Die Landesverwaltung kann jederzeit die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden Erklärungen gemacht, die nicht der Wahrheit entsprechen um auf unrechtmäßige Weise eine bzw. eine höhere Prämie zu erhalten, so wird der Betrieb, unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen, von der Vergabe der Beiträge ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Beiträge müssen an die Landesverwaltung zurückgezahlt werden. Das Amt ist in diesen Fällen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, den Tatbestand bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Arbeitsservice.

Sie finden uns im
Arbeitsservice
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Ihre Ansprechpartner:

Carmen Stauder
E-Mail: carmen.stauder@provinz.bz.it
Tel. 0471/41 86 09

Davide Baldessari
E-Mail: davide.baldessari@provinz.bz.it
Tel. 0471/41 86 04